



Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie über die Vereinbarung betreffend die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EVD vom 30. Januar 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Botschaft und Entwürfe zu den Bundesbeschlüssen über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie über die Vereinbarung betreffend die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz werden mit folgenden Aenderungen gutgeheissen:

Seite 66, Ziffer 334, Ergänzung:

"Es handelt sich dabei um Vorhaben in den Bereichen der wirtschaftlichen Infrastruktur, einschliesslich Investitionen im Umweltbereich und der Industrialisierung ..."

Seite 86, Ziffer 412, letzter Absatz, Neuformulierung:

"Aus den dargelegten Gründen wären dem Bundesamt für Aussenwirtschaft in diesem Bereich vier zusätzliche Personaleinheiten auf dem Budgetweg zu bewilligen."

2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die Vereinbarung mit der Internationalen Finanz-Corporation unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung erforderlichen Vollmachten zu gegebener Zeit auszustellen.

Veröffentlichung:
 Bundesblatt

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	x	EDI	3	-
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	22	-
		EVED		
X		BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		

RESUME

Proposition: 4ème crédit de programme pour mesures économiques et commerciales, y compris de désendettement, au titre de la coopération au développement

Par cette proposition nous vous soumettons un projet de message concernant un quatrième crédit de programme de 840 mio. de francs pour la continuation du financement de mesures de politique économique et commerciale au titre de la coopération internationale au développement.

Le message décrit également un projet de convention entre la Suisse et la Société financière internationale (SFI) visant à faciliter l'accès de cette institution au marché suisse des capitaux. Cette convention doit être soumise à l'approbation des Chambres fédérales et prévoit d'accorder à la SFI d'une part, l'exonération de l'impôt anticipé et d'autre part, le taux préférentiel dont bénéficient les ressortissants suisses en matière de droit de timbre.

Le crédit de programme de 840 mio. de francs permettra, au plus tôt à partir du 1er janvier 1991, la continuation des mesures actuelles de politique économique et commerciale (montants indicatifs) ainsi que la mise en oeuvre et le soutien de mesures de désendettement et ce pour une durée minimale de quatre ans:

Crédits mixtes :	290 mio. de francs
Octroi de garanties à la GRE :	100 mio. de francs
Aides à la balance des paiements :	200 mio. de francs
Produits de base (compensation des pertes à l'exportation) :	90 mio. de francs
Promotion commerciale et d'industrialisation :	60 mio. de francs
Mesures de désendettement :	100 mio. de francs

La possibilité de donner des garanties à la GRE pour un montant de 100 mio. de francs (limite max.) est prévue comme nouvelle mesure. Cela permettra d'indemniser la GRE pour des pertes éventuelles subies lors de garanties accordées à des projets prioritaires d'un point de vue de développement, dans des pays où sa politique est très restrictive. Cette mesure est liée à la recherche d'une rentabilité accrue de la GRE.

Le message fait également état de notre intention de proposer au Conseil fédéral la transformation en dons des parts de la Confédération d'anciens crédits mixtes.

Les mesures de désendettement doivent permettre à la Suisse de contribuer de manière significative aux efforts internationaux visant à alléger le fardeau de la dette des pays pauvres et fortement endettés. Outre la participation à des actions multilatérales, il est également prévu de renoncer complètement ou en partie à des créances de la GRE envers les pays en développement pauvres. Cette mesure de désendettement permettra le rachat des parts de créances détenues par les exportateurs aux valeurs escomptées du marché libre. De son côté, la GRE cèdera ses parts à la Confédération, moyennant la remise d'avances qui lui avaient été consenties. Cette possibilité est prévue dans le cadre des mesures visant à assainir la GRE.

Les mesures financées par ce crédit de programme permettront d'apporter à nos pays partenaires, un soutien accru et adapté à l'importance croissante des efforts qu'ils fournissent dans la mise en place de réformes économiques, dans le maintien et le développement de leur infrastructure et dans la diversification de leur base de production.

Le message décrit l'environnement économique dans lequel les différents instruments seront mis en oeuvre ainsi que les effets recherchés. Il donne un aperçu de l'utilisation des ressources du troisième crédit de programme (qui devrait être entièrement engagé fin 1990) et expose la politique suivie ainsi que les principes qui seront appliqués lors de l'engagement des moyens financiers prévus.



2301.3

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Bern, den 30. Januar 1990

An den Bundesrat

Botschaft über

- die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit
- die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)¹ in der Schweiz

1. Einleitung

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf einer Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie über eine Vereinbarung betreffend die rechtliche Stellung der IFC in der Schweiz.

Für die derzeitigen wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit hat das Parlament mit Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1986 einen Rahmenkredit von 430 Millionen Franken bereitgestellt (BB1 1986 III 398). Dieser ist zu rund 60 Prozent fest verpflichtet und die Verwendung des Restbetrages bis Ende 1990 ist weitgehend festgelegt. Mit der vorliegenden Botschaft beantragen wir einen neuen, vierten Rahmenkredit von 840 Millionen Franken, der uns ermöglichen soll, frühestens ab 1. Januar 1991 die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für mindestens **vier Jahre** weiterzuführen.

Neben dem Uebergang von einer dreijährigen auf eine vierjährige Minimallaufzeit schlagen wir Ihnen als neue Massnahme im Rahmen dieses Kredites die Möglichkeit vor, der ERG Garantien bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen Franken zur Abgeltung von Verlusten zuzusichern, welche sie erleiden sollte, wenn sie punktuell für entwicklungspolitisch prioritäre Projekte und Lieferungen in Ländern mit hohem Risiko Deckung gewährt. Als einmalige Massnahme beantragen wir Ihnen ausserdem, die Bundesanteile früherer Mischfinanzierungen, welche noch als Kredit vergeben wurden, ganz oder teilweise in Geschenke umzuwandeln.

1. International Finance Corporation

Wir sehen im Rahmen dieses Kredites neu ausserdem vor, 100 Millionen Franken (indikative Richtgrösse) für die Durchführung und Unterstützung von Entschuldungsmassnahmen bereitzustellen.

Die Vereinbarung mit der Internationalen Finanz-Corporation erleichtert dieser wichtigen Entwicklungsinstitution den Zugang zum schweizerischen Kapitalmarkt, indem sie bei der Umsatzabgabe in den Genuss des Vorzugssatzes für Inländer kommt und von der Verrechnungssteuer befreit wird.

2. Die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen als Teil der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer nehmen weiter zu und sind äusserst vielschichtig. Der Entwicklungsprozess setzt sich aus einer Vielzahl von Aktionen verschiedenster Natur zusammen, die sich gegenseitig ergänzen müssen. Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit trägt diesen mannigfachen Bedürfnissen mit dem Einsatz unterschiedlicher Formen der Hilfe Rechnung. Diese sind gemäss Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe von 1976:

- technische Hilfe und Finanzhilfe;
- humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe;
- wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen.

Die gegenwärtig für die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit verfügbaren Mittel wurden vom Parlament in vier Rahmenkrediten gesprochen:

Rahmenkredit	Betrag (in Mio. Fr.)	Inkraft- setzung	Mindest- laufzeit
- Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe	2'100	18.12.1987	3 Jahre
- Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe	530	30.11.1988	3 Jahre
- Wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen	430	01.06.1987	3 Jahre
- Kapitalerhöhung der regionalen Entwicklungsbanken sowie Beitritt der Schweiz zur MIGA	680	09.10.1987	4 Jahre

Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit entspricht politischen, humanitären, wirtschaftlichen und immer mehr auch umwelterhaltenden Motiven. Dies gilt grundsätzlich auch für den hier behandelten Teilbereich. Angesichts einer zunehmenden wirtschaftlichen Marginalisierung vieler Entwicklungsländer haben die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen an Bedeutung gewonnen. Sie erlauben insbesondere, die von vielen Entwicklungsländern eingeleiteten makroökonomischen Reformbemühungen direkt und indirekt zu unterstützen und die wirtschaftliche und industrielle Infrastruktur unserer Partnerländer in

der Dritten Welt zu stärken. Letztlich sollen die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen auch zur Aufrechterhaltung und Stimulierung enger und vielfältiger Wirtschaftsbeziehungen mit den Entwicklungsländern auf der Basis konvergenter Interessen beitragen.

Dem Parlament wird 1990 auch ein Rahmenkredit zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern für eine Minimalzeit von vier Jahren unterbreitet.

3. Voraussichtliche Verwendung des laufenden Rahmenkredites

Die voraussichtliche Verwendung des dritten Rahmenkredites stellt sich wie folgt dar:

	<u>Richtgrösse</u> ²	<u>voraussichtliche Verwendung</u>
Mischfinanzierungen	240	190
Zahlungsbilanzhilfen	120	160
Rohstoffe	50	50
Industrialisierung	10	10
Handelsförderung	10	15
Durchführungsaufwand	-	5

Eine bedeutende Abweichung ergab sich zwischen Mischkrediten und Zahlungsbilanzhilfen. Diese Verschiebung entspricht der unterschiedlichen Entwicklung der Bedürfnisse aufgrund der Verschuldungssituation, welche einerseits zu einem Rückgang wirtschaftlich lebensfähiger Investitionsprojekte führte und auch den Kreis geeigneter Mischkreditländer einschränkte; andererseits stieg der Bedarf an rasch einsetzbaren Mitteln zur Unterstützung der Strukturanpassungsbemühungen hochverschuldeter, ärmerer Länder weiterhin stark an. Dabei unterstützten wir im Rahmen dieser Bemühungen auch die Realisierung einzelner Rehabilitationsvorhaben, die von schweizerischen Firmen zu konkurrenzfähigen Bedingungen ausgeführt werden konnten.

4. Der neue Rahmenkredit für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen

4.1. Umfang und Aufteilung

Im Botschaftsentwurf beantragen wir aufgrund der bestehenden Bedürfnisse, der gemachten Erfahrungen und der durchgeführten Evaluationen alle bisherigen Bereiche weiterzuführen und zusätzlich die Möglichkeit vorzusehen, Garantien für erhöhte entwicklungspolitische Risiken der ERG zu gewähren sowie Mittel für die Unterstützung und Durchführung von

2. wie in der Botschaft vom 19. Februar 1986 vorgesehen

Entschuldungsmassnahmen bereitzustellen. Die voraussichtliche Entwicklung des Mittelbedarfs führt uns zur Festlegung folgender indikativer Richtgrössen für die einzelnen Bereiche (für vier Jahre):

- 290 Millionen für Mischfinanzierungen
- 100 Millionen als maximaler Garantierahmen zur Abgeltung allfälliger ERG-Verluste bei Mischfinanzierungen (da es sich um Garantien handelt, dürfte die Budgetwirksamkeit allerdings bedeutend kleiner sein).
- 200 Millionen für Zahlungsbilanzhilfen
- 90 Millionen für Rohstoffe (Exporterlösausfallzahlungen)
- 60 Millionen für Handelsförderungs- und Industrialisierungsmassnahmen (früher separat aufgeführt)
- 100 Millionen für Entschuldungsmassnahmen

Bei der Festlegung des Gesamtrahmens haben wir einmal die Bedürfnisse und die Möglichkeiten eines sinnvollen, optimalen Mitteleinsatzes berücksichtigt. Zum andern sind wir von den in der Finanzplanung für 1991 - 93 für die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen vorgesehenen Mitteln ausgegangen. Für 1994 haben wir ein Wachstum von 8 Prozent gegenüber der in der Finanzplanung für 1993 eingestellten Summe angenommen. Auf diesen Grundlagen errechnet sich ein Betrag von rund 740 Millionen Franken. Um der zeitlichen Verschiebung zwischen Verpflichtung und Ausgaben, welche teilweise erst nach der Ausschöpfung dieses Rahmenkredites in den Jahren 1995 - 99 anfallen werden, sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gewisse Verpflichtungen sich nicht realisieren oder nicht ausgabenwirksam werden, haben wir die auf der Grundlage der gültigen Finanzplanung errechneten 740 Millionen Franken um eine Verpflichtungsreserve von 100 Millionen Franken (13,5 %) auf 840 Millionen Franken erhöht. Eine Reserve in diesem Umfang ist eher knapp bemessen, gehen wir doch allein schon bei den Verpflichtungen aus den ERG-Garantien davon aus, dass diese selbst bei ungünstigem Schadenverlauf in ihrer Ausgabenwirksamkeit erheblich unter der vorgesehenen maximalen Limite von 100 Millionen Franken bleiben werden. Sollten die jeweils mit dem Voranschlag eröffneten zeitlichen Zahlungskredite wegen finanzpolitischen Sachzwängen gekürzt werden oder die beschränkte personelle Kapazität nicht ausreichen, um alle vorgesehenen Massnahmen innerhalb von vier Jahren zu realisieren, würde sich die Geltungsdauer des Rahmenkredites im übrigen entsprechend verlängern.

4.2. Mischfinanzierungen

Die für Mischfinanzierungen vorgesehene Summe entspricht, auf ein Jahr umgerechnet, einer leichten Reduktion der seit dem zweiten Rahmenkredit konstant gehaltenen Mittelzuteilung in diesem Bereich. Das mobilisierbare Gesamtkapital und Projektvolumen wird damit insgesamt niedriger ausfallen als unter dem dritten Rahmenkredit, nicht zuletzt auch deshalb, weil die ungünstigere Verschuldungslage der Empfängerländer und die verstärkte Konkurrenz unter Geberländern tendenziell eine Erhöhung des Bundesanteils im Mischverhältnis verlangen werden.

Bei der Mittelzumessung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die neu vorgesehene Möglichkeit, der ERG Garantien zu erteilen, ebenfalls dem Mischfinanzierungsinstrumentarium zuzurechnen ist. Ausserdem haben wir in Rechnung gestellt, dass die ungünstige Wirtschafts- und Verschuldungslage tendenziell zu einer schmäleren Bandbreite geeigneter Mischfinanzierungsländer geführt hat und die Identifikation guter, wirtschaftlich lebensfähiger Projekte erschwert.

Die Verschuldungslage hat andererseits aber auch zu einer erhöhten Bedeutung konzessioneller Projektfinanzierungen und der Mobilisierung von privatem Kapital für die Entwicklung geführt. Mischfinanzierungen ermöglichen schweizerischen Unternehmen, sich an Aufbau- und Industrialisierungsprojekten in Entwicklungsländern zu beteiligen und zwar in Sektoren, in denen die Schweiz über komparative Vorteile verfügt. Sie erlauben unseren Partnerländern die Beschaffung von schweizerischer Technologie und Produktionsmitteln zu ausserordentlich günstigen Bedingungen, wobei die private Wirtschaft in der Regel einen wesentlichen Beitrag an die Projektvorbereitung und -realisierung leistet. Dabei obliegt es der Verwaltung sicherzustellen, dass die Projekte entwicklungspolitischen Prioritäten unserer Partnerländer entsprechen, technisch und wirtschaftlich optimalen Lösungen nahekommen und eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Die von uns in den letzten Jahren beachteten und weiterentwickelten Kriterien der Länder- und Projektauswahl haben sich bewährt. Es drängen sich deshalb keine grundlegenden Änderungen auf. Allerdings werden wir in Befolgung der Empfehlungen der GPK diese Grundsätze in Zukunft noch konsequenter anwenden und in Fällen, wo sich dies zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Projekten aufdrängt, vermehrt begleitende Unterstützung und Ausbildungsleistungen auf Geschenkbasis aus dem Durchführungskredit finanzieren. Voraussetzung bildet dabei, dass diese Leistungen projektbezogen sind, vom Projektträger nicht selber übernommen bzw. in den Kredit eingeschlossen werden können und dass sie keine wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen (im Moment der Auftragsvergebung) entfalten.

4.2.1. Garantien für erhöhte entwicklungspolitische Risiken der ERG

Mit dieser Massnahme wollen wir:

- Gegenüber verschuldeten ärmeren Ländern projektspezifische Kreditfenster öffnen. Die ERG ist im Rahmen ihrer Anstrengungen, zu einer verstärkten Eigenwirtschaftlichkeit zurückzufinden, ohne Garantien nicht mehr in der Lage, für entwicklungspolitisch prioritäre Projekte in solchen Ländern eine punktuelle Öffnung zu gewähren. Andererseits sind diese Länder darauf angewiesen, dass sie nicht vollständig von der Zufuhr privater Kapitalien abgeschnitten werden.
- Schweizerischen Unternehmen ermöglichen, weiterhin zur Realisierung prioritärer Vorhaben in solchen Ländern beitragen zu können, insbesondere dort, wo es um die Rehabilitation ursprünglich von diesen Firmen gelieferten Anlagen oder um Investitionen geht, welche die Devisenbilanz per Saldo günstig beeinflussen.
- Einer zunehmenden Verengung der Bandbreite möglicher Mischkreditländer vom unteren Rand her entgegenwirken, insbesondere soweit davon traditionelle Partnerländer betroffen sind (welche oft in die Zone zwischen Misch- und Zahlungsbilanzhilfsländern fallen).

Die Nachteile dieser Lösung sind:

- Eine gewisse Reduktion des Mobilisierungseffektes von Privatkapital durch die eingesetzten Bundesmittel, da der private Anteil eines Mischkredites in solchen Ländern durch Rückstellungen in gleicher Höhe gedeckt werden muss.
- Das Risiko, dass bei einer Kumulation von Schadenfällen in der Zukunft in einem gegebenen Jahr der betreffende Budgetposten übermässig belastet werden könnte. Dieser Gefahr ist durch ein sorgfältiges Risikomanagement (Verteilung in der Zeit) sowie entsprechende Abmachungen mit der ERG zu begegnen.

Es handelt sich bei dieser Lösung um die Optimierung eines bestehenden Instrumentes, dem als Alternative die Schaffung einer Fazilität zur Vergabe langfristiger, konzessioneller Kredite (z.B. 40 Jahre zu 0,5 %) entgegengesetzt werden könnte, wie sie andere Länder kennen. Diese Möglichkeit würde aber auch zahlreiche Nachteile mit sich bringen, worunter die Abkehr vom Grundsatz, dass bilaterale schweizerische Entwicklungshilfeleistungen in der Regel in Geschenkform vergeben werden.

Da es sich um Garantien handelt, die auch im ungünstigsten Fall kaum alle abgerufen werden, dürfte die Budget- und Ausgabenwirksamkeit erheblich unter dem vorgesehenen Gesamtrahmen von 100 Millionen Franken liegen. Für diese Annahme spricht auch der Zielbereich dieser Massnahmen, der zwischen den extremen Risiken liegt, die ausgeschlossen werden und den normalen Risiken, welche die ERG noch übernimmt, zum andern zeigt auch die Erfahrung, dass Schulden von Entwicklungsländern in der Regel nicht zu 100 Prozent abgeschrieben werden müssen. Bei Ländern, die umschulden müssen, wird ein abgeschlossenes Umschuldungsabkommen in der Regel Bedingung für die Gewährung einer Garantie bilden. Ausserdem kann in den nächsten Jahren mit einer Verstärkung der internationalen Entschuldungsmassnahmen gerechnet werden, welche den Entwicklungsländern die Bedienung von Neugeldzufuhren erleichtern sollte. Garantien, die den begünstigten Ländern einen minimalen Zugang zu Krediten (Neugeld) öffnen, stellen - auch wenn sie nicht grosse Volumen auslösen - eine wichtige Ergänzung von Entschuldungsmassnahmen dar.

4.2.2. Umwandlung der Bundesanteile alter Mischkredite in Geschenke

Wir sehen vor, bei den noch nicht verpflichteten Restbeträgen der Mischkredite aus dem ersten und zweiten Rahmenkredit den Bundesanteil, der damals noch als Darlehen vergeben wurde, in ein Geschenk umzuwandeln. Vollständig zu erlassen, gedenken wir ausserdem den Bundesanteil gegenüber hochverschuldeten Ländern, mit denen wir bereits Konsolidierungsabkommen abgeschlossen haben (Aegypten, Honduras, Kamerun, Senegal). Ziel dieser Massnahmen ist eine Gleichstellung der alten und neuen Mischkredite, die Verbesserung des Konzessionalitätsgrades und des entwicklungspolitischen Gehaltes dieses Instrumentes sowie eine administrative Vereinfachung. Subsidiär hat sie auch Entschuldungseffekte.

Dem Bund werden dadurch über die nächsten zehn bis zwanzig Jahre Einnahmehausfälle in der Grössenordnung von 130 Millionen Franken entstehen. Der diskontierte Ausfall ist allerdings wesentlich geringer. Ausserdem sind diese Forderungen kaum mehr alle in vollem Umfang einbringlich.

In rechtlicher Hinsicht verfügt der Bundesrat über die Kompetenz, diese Umwandlung ohne Ermächtigung der Eidgenössischen Räte zu beschliessen, weil die Bundesbeschlüsse über die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit die Form

der Vergabe der Mittel offenlassen. Da unter dem ersten und zweiten Rahmenkredit davon ausgegangen werden konnte, dass der Bundesanteil bei Mischkrediten als Kredit vergeben wird, betrachten wir es politisch jedoch als angezeigt, das Parlament über diese Absicht zu informieren.

4.3. Zahlungsbilanzhilfe

Der nach wie vor zunehmende Bedarf vieler Entwicklungsländer an rasch einsetzbarer Hilfe hat uns dazu veranlasst, die Mittel für die Gewährung von Zahlungsbilanzhilfen nochmals substantiell zu erhöhen. Durch die Zufuhr von Devisen erlauben Zahlungsbilanzhilfen den begünstigten Ländern lebenswichtige Güter zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung sowie der Industrie zu importieren. Die Finanzierung von Ersatzteil- und Rohstoffeinfuhren ermöglicht eine bessere Ausnutzung brachliegender Produktionskapazitäten. Zahlungsbilanzhilfen bilden einen wichtigen Teil der externen Unterstützung der wirtschaftlichen Anpassungsbemühungen, welche ihrerseits eine Voraussetzung für die Leistung solcher Hilfen bilden (Nachhaltigkeit der Wirkung). Zahlungsbilanzhilfen tragen dabei auch dazu bei, die negativen sozialen Auswirkungen der schwierigen Wirtschaftslage in den Partnerländern zu mildern. Angesichts der Verschuldungssituation und der schwachen wirtschaftlichen Basis vieler Länder sowie von Anpassungsprogrammen, die heute von einem realistischen (langen) Zeithorizont ausgehen, wird noch während vieler Jahre mit einem hohen Bedarf an Zahlungsbilanzhilfen zu rechnen sein.

4.4. Rohstoffe

Der Ausgleich der Exporterlösverluste, die die ärmsten Produzentenländer von Rohstoffen gegenüber der Schweiz erleiden, trägt zur Verbesserung und Stabilisierung der Deviseneinnahmen dieser Länder bei und verbessert ihre Aussichten für eine Rückkehr zu wirtschaftlichem Wachstum oder dessen Aufrechterhaltung. Die Mittel werden nach Möglichkeit direkt zur Verbesserung der Strukturen im betreffenden Rohstoffsektor und zur Förderung von Diversifikationsbemühungen eingesetzt. Die Erhöhung um annähernd 70 Prozent gegenüber dem dritten Rahmenkredit (umgerechnet auf ein Jahr) trägt der besonderen Bedeutung der Rohstoffwirtschaft der erfassten Zielländer und der hohen Sensibilität des Parlamentes für die Rohstoffproblematik Rechnung. Sie kommt dem vom Bundesrat angenommenen Postulat Simmen entgegen, das einen wesentlichen Ausbau der Exporterlösausfallentschädigungen verlangt (P 89.530). Dieses Postulat kann damit als erfüllt betrachtet und den Eidgenössischen Räten zur Abschreibung beantragt werden.

Die Erhöhung der Mittel zur Kompensation von Exporterlösausfällen entspricht ferner einer Empfehlung der vom Bundesrat zum Studium der Verschuldungsprobleme unter dem Vorsitz des früheren Nationalbankpräsidenten Languetin eingesetzten Expertengruppe.

4.5. Handelsförderungs- und Industrialisierungsmassnahmen

Die Massnahmen zur Förderung der Exporte der Entwicklungsländer sowie zur Stimulierung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel, welche die Uebertragung von Technologie und die Auslösung von Direktinvestitionen zum Ziele haben, tragen zur Diversifizierung und zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Entwicklungsländer bei. Anstrengungen in diesem Bereich stellen eine wichtige flankierende Unterstützung der Reformbemühungen dar. Die

Rolle des Bundes beschränkt sich dabei weitgehend auf eine Katalysatorfunktion. Vorgesehen ist, innerhalb dieser Massnahme weiterhin ein besonderes Schwergewicht auf die Förderung der Exporte von Entwicklungsländern zu legen.

4.6. Entschuldungsmassnahmen

Der Schuldenabbau stellt eine notwendige Ergänzung der Massnahmen auf allen andern Gebieten der Entwicklungszusammenarbeit zur Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen dar. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass in vielen Entwicklungsländern die Verschuldung und die damit verbundenen gegenwärtigen und zukünftigen Schuldendienstverpflichtungen ein Ausmass angenommen haben, das die Anstrengungen zur Wiederherstellung eines realen Wirtschaftswachstums und der dazu notwendigen Rückgewinnung der Kreditwürdigkeit ernsthaft gefährdet und die notwendige Stärkung des Vertrauens in- und ausländischer Investoren zunichte macht.

Dieses neue Instrument soll zugunsten ärmerer, hochverschuldeter Länder eingesetzt werden. Begünstigte Länder müssen erfolgsversprechende, mittelfristige Reformprogramme befolgen, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden. Sie müssen über ein Konzept für das Schuldenmanagement verfügen und das Schuldenvolumen, welches abgetragen werden kann, muss insbesondere bei multilateralen Aktionen gross genug sein, um ihre Entwicklungsaussichten verbessern zu können. Private Gläubiger müssen so einbezogen werden, dass sie einen ihrem Risiko entsprechenden Anteil tragen (Marktwert der Forderung).

Angesichts einer Entwicklung, die sich im Fluss befindet, ist es nicht möglich, die vorgesehenen Massnahmen abschliessend aufzuzählen, sondern es muss eine gewisse Flexibilität offengelassen werden. Vorgesehen sind:

- Beiträge zum Rückkauf oder zur Umwandlung kommerzieller Schulden mit einem marktkonformen Abschlag im Rahmen einer von anderen Geberstaaten oder Institutionen unterstützten Aktion,
- Bilaterale Massnahmen, wobei sich hier vor allem der Erlass von konsolidierten Forderungen aus öffentlich garantierten Krediten (ERG) anbietet,
- Beiträge an Entwicklungsländer zur Begleichung von Rückständen gegenüber Internationalen Finanzierungsinstitutionen im Rahmen einer von anderen Geberländern unterstützten Aktion. Länder, welche gegenüber diesen Institutionen Rückstände aufweisen, werden von weiteren Darlehen ausgeschlossen und verlieren dadurch die wichtigsten Finanzierungsquellen. Obwohl solche Aktionen nicht ganz unumstritten sind (Zahlungsmoral der Schuldner, "bailing out" der Finanzierungsinstitutionen) können damit eigentliche Notstandssituationen überbrückt werden.

Um im bilateralen Bereich die Voraussetzungen zu schaffen, welche uns ermöglichen, Entwicklungsländern öffentlich garantierte, konsolidierte Forderungen ganz (oder teilweise) zu erlassen sehen wir folgendes Vorgehen vor:

- die ERG überlässt dem Bund ihre eigenen Anteile an diesen Forderungen gegen Streichung von Bundesvorschüssen,

- die Selbstbehaltsanteile der privaten Exporteure werden durch den Bund zu diskontierten Marktpreisen übernommen. Die hierzu notwendigen Mittel werden dem vorgesehenen Rahmenkredit für Entschuldungsmassnahmen entnommen.

Diese Lösung kommt Vorschlägen und Forderungen entgegen, die im Rahmen der Vernehmlassung über die Massnahmen zur Entlastung der ERG von zahlreichen Parteien und Organisationen gemacht bzw. erhoben wurden.

Das Schuldenvolumen der Länder, welche auf Grund der Auswahlkriterien (und der verfügbaren Mittel) in diese bilaterale Aktion einbezogen werden können, beläuft sich auf 300-400 Mio. Fr., wovon rund zwei Drittel dieser Forderungen von der ERG gehalten werden. Die restlichen 100-130 Mio. Fr. entfallen auf die Selbstbehaltanteile der Exporteure. Der durchschnittliche Rückkaufwert dieser Anteile dürfte 30 % nicht übersteigen (Schätzung), so dass für deren Uebernahme ungefähr 30-40 Mio. Fr. aus der im Rahmenkredit vorgesehenen Entschuldungsfazität aufgewendet werden muss.

Die Abschreibung von Vorschüssen des Bundes gegenüber der ERG (200-300 Mio. Fr.) wird in der Vorlage über Massnahmen zur Entlastung der ERG vorgesehen. Diese Vorlage und die Botschaft über den vierten Rahmenkredit greifen in diesem Bereich also sachlich ineinander über, und es besteht die Absicht, diese Botschaften dem Parlament gleichzeitig zu unterbreiten. Zu diesen beiden Botschaften kommt ausserdem die Vorlage über die Ermächtigung an den Bundesrat über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen, welche die Kompetenz zur Beteiligung an multilateralen Entschuldungsaktionen im Rahmen des Pariser Clubs sowie allfällige bilaterale Entschuldungsmassnahmen gegenüber Oststaaten beinhaltet.

Der Rückkauf und Erlass von Forderungen, einschliesslich Guthaben der ERG, durch die Schweiz entspricht ebenfalls einer Empfehlung der vom Bundesrat zum Studium des Verschuldungsproblems eingesetzten Expertengruppe Languetin.

6. Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz

Wir beantragen Ihnen, dem Parlament mit derselben Botschaft auch eine Vereinbarung über die rechtliche Stellung der IFC in der Schweiz zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses Vorgehen erlaubt uns, eine separate Botschaft für dieses Geschäft zu vermeiden. Es ist ausserdem durch die bestehende Verwandtschaft der Materie gerechtfertigt.

Die IFC ist eine rechtlich selbständige Organisation innerhalb der Weltbankgruppe mit dem Ziel, privates Kapital für die Entwicklung zu mobilisieren und den privaten Sektor in den Entwicklungsländern zu fördern. Sie nimmt Projektideen auf und unterstützt lokale Träger in der Projektgestaltung und Vorbereitung. Sie finanziert in der Regel nur einen Teil - bis zu 25 Prozent - der Projektkosten und mobilisiert die restliche Finanzierung, indem sie private Banken und Investoren zur Uebernahme von Beteiligungen gewinnt.

Die Projekte, in denen sich die IFC engagiert, werden nach wirtschaftlichen, finanziellen und entwicklungspolitischen Kriterien geprüft. Ihrer Tätigkeit kommt heute grössere Bedeutung zu denn je, geht es doch darum, den Fluss produktiver Kapitalien in die Entwicklungsländer wieder in Gang zu setzen und zu erhöhen und das in einem Umfeld, welches schwieriger

geworden ist (Verschuldung). Durch die Förderung guter Investitionen trägt die IFC dabei auch zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Anpassungsprozesse bei.

Mit der vorgesehenen Vereinbarung wird der IFC der Zugang zum schweizerischen Kapitalmarkt erleichtert, indem sie bei der Umsatzabgabe in den Genuss des Vorzugsatzes für Inländer kommt und ihre Titel von der Verrechnungssteuer befreit werden. Damit werden ihr die gleichen Rechte eingeräumt, wie sie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) seit 1951 und die Europäische Investitionsbank (EIB) seit 1972 geniessen.

7. Verfassungsmässigkeit, Gesetzesgrundlage und Rechtsform

7.1. Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

Dieser Bundesbeschluss stützt sich auf die Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), wonach die Mittel für die Finanzierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe als Rahmenkredit für jeweils mehrere Jahre zu bewilligen sind.

Da es sich um einen Finanzbeschluss handelt, ist nach Artikel 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11) die Form des einfachen Bundesbeschlusses vorgeschrieben. Als solcher ist der vorliegende Beschluss nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

7.2. Bundesbeschluss betreffend die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz

Die verfassungsmässige Grundlage dieses Bundesbeschlusses bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen besitzt. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Die Vereinbarung ist jederzeit auf ein Jahr kündbar. Sie sieht weder einen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch führt sie eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei. Der Bundesbeschluss ist daher nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung zu unterstellen.

8. Vorgängige Konsultationen

Die Bundeskanzlei, die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und der Finanz- und Wirtschaftsdienst des EDA, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft des EDI, das Bundesamt für Justiz des EJPD sowie die Finanzverwaltung des EFD wurden konsultiert und ihren Stellungnahmen wurde Rechnung getragen.

Inhalt und Richtlinien des neuen Rahmenkredites wurden der Konsultativen Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit am 22. November und der Konsultativen Kommission für Aussenwirtschaft am 7. Dezember 1989 vorgestellt und erläutert. Diese nahmen grundsätzlich positiv vom Botschaftsentwurf und den vorgesehenen Massnahmen Kenntnis.

9. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlus-
sesentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

- Beilagen:
- Entwurf des Beschlussdispositivs
 - Botschaftsentwurf über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie über die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz
 - Entwurf der Bundesbeschlüsse
 - Entwurf der Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

- Bundeskanzlei
- EDA
- EFD
- EJPD

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei, zum Vollzug
- EVD (GS 7, BAWI 15)
- EDA (10)
- EFD (3)
- EJPD (3)



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, 9. Februar 1990

Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie über die Vereinbarung betreffend die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EVD vom 30. Januar 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Botschaft und Entwürfe zu den Bundesbeschlüssen über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie über die Vereinbarung betreffend die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz werden gutgeheissen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die Vereinbarung mit der Internationalen Finanz-Corporation unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung erforderlichen Vollmachten zu gegebener Zeit auszustellen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Bundesblatt



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 9. Februar 1990

Für die BR.-Sitzung
 vom 14. FEB. 1990

An den Bundesrat

Botschaft über

- die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldigungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungsarbeit
- die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) in der Schweiz

Mitbericht

zum Antrag des EVD vom 30. Januar 1990

1. Zur Botschaft

Wir haben gerne zur Kenntnis genommen, dass in der vorliegenden Fassung noch einige Vorschläge, die im Rahmen der Aemterkonsultation vorgebracht worden sind, Berücksichtigung gefunden haben. Einer umfassenden Integration ökologischer Ueberlegungen vermag der Botschaftstext jedoch nicht in befriedigendem Mass zu genügen.

Antrag:

Der Umweltproblematik wird in Zukunft stärker und in integrierter Weise Rechnung getragen. Das BUWAL ist rechtzeitig in die Arbeiten einzubeziehen. Für die Aemterkonsultation ist die übliche Frist einzuräumen.

2. Grundsätze für den Einsatz der Mittel (334/S. 66/67)

Wir sind der Auffassung, dass sich die Konzentration von ausgewählten Mischfinanzierungen nicht nur auf die wirtschaftliche Infrastruktur und die Industrialisierung beschränken soll, sondern gezielt und explizit auch auf umweltschutzrelevante Projekte (z.B. Gewässerschutz, Entsorgungsanlagen, etc.) zu beziehen hat.

Antrag:

Der Botschaftstext ist entsprechend anzupassen. Bereits bei der Projektidentifikation soll in der praktischen Anwendung dieser Grundsätze künftig ausdrücklich auf Einsätze zugunsten von Umweltschutzprojekten hingewiesen werden.

3. Handelsförderung zugunsten von Entwicklungsländern (222/S.43 sowie Anhang 2)

Wir begrüßen die Weiterführung der in Aussicht genommenen Massnahmen. Es stellt sich dennoch die Frage der Verhältnismässigkeit zum vorgeschlagenen Mitteleinsatz im Vergleich zu den Aufwendungen des Bundes für die praktische Exportförderung für schweizerische Erzeugnisse. Die Botschaft sieht über 4 Jahre die Ausgabe von total 60 Mio Fr vor. Die Mittel, welche der Bund schweizerischen Exportkreisen (Schweiz. Zentrale für Handelsförderung (OSEC), den Schweiz. Handelskammern im Ausland und anderen Exportförderungsorganisationen) 1990-94 zur Verfügung stellt, belaufen sich über 5 Jahre auf insgesamt 60 Mio Fr. Schweizerische Klein- und Mittelbetriebe, die im internationalen Konkurrenzkampf auf die flankierende Unterstützung durch Bundesmittel im Sinne

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

- 3 -

günstigeren Rahmenbedingungen angewiesen sind, dürften Mühe haben, die festgestellte Diskrepanz zu ihren Ungunsten zu verstehen.

Des Weiteren geben wir der Hoffnung Ausdruck, dass der Mitteleinsatz für Beratungs- und Vermittlungsdienste (Bsp. "Technology for the People") ausdrücklich mit den schweizerischen Exportförderungsorganisationen - zumal die Tätigkeit von TFP in den Grenzbereich indirekter Exportförderung fällt - koordiniert wird.

Antrag:

Wir beantragen, dass innerhalb des Bundesamtes für Ausenwirtschaft zwischen Entwicklungs- und Exportförderungsdienst eine sinnvolle Koordination der Mittelbemessung und des Mitteleinsatzes erfolgt und darauf geachtet wird, dass Aktionen Dritter, die vom Bund unterstützt werden, einander nicht unnötig konkurrenzieren, sondern echte Synergien geschaffen werden.

EIDGENÖSSISCHES
DÉPARTEMENT DES INNERN
Flavio Cotti



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

656/90

3003 Bern, 9. Februar 1990

Für die BR.-Sitzung
 vom 14. FEB. 1990

An den B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t

- zum Antrag des EVD vom 30. Januar 1990 betreffend Botschaft über
- die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit
 - die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) in der Schweiz

Mit dem Botschaftsentwurf sind wir grundsätzlich einverstanden, schlagen aber für den letzten Absatz der Ziffer **412 Personelle Auswirkungen** (Seite 86) folgende Formulierung vor:

"Aus den dargelegten Gründen wären dem Bundesamt für Aussenwirtschaft in diesem Bereich vier zusätzliche Personaleinheiten auf dem Budgetweg zu bewilligen."

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

SKL

Stich



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Bern, 13. Februar 1990

An den Bundesrat

Botschaft über

- die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit
- die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) in der Schweiz

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDI vom 9. Februar 1990

Wir sind mit dem im Mitbericht des EDI vertretenen Anliegen einverstanden, unter folgenden Vorbehalten:

ad Ziff 1: Zur Botschaft

Wir stehen hinter dem Konzept eines nachhaltigen, umweltgerechten Wachstums, von dem wir uns bei der Durchführung der einzelnen Massnahmen werden leiten lassen. Dies geht aus Ziff 36 der Botschaft klar hervor, und wir weisen auch an anderen Schlüsselstellen auf die Bedeutung dieser Zielsetzung hin.

Der Bundesrat geht in der Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe eingehend auf die Wechselwirkung zwischen Verschuldung, Armut, Zerstörung unserer Umwelt und die Bedeutung eines nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums ein. Wir verzichten in diesem und anderen Bereichen auf eine separate Lagebeurteilung. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, begnügen wir uns mit einem Verweis auf die andere Botschaft, wobei wir damit einer Anregung der Konsultativkommission des Bundesrates für internationale Entwicklungszusammenarbeit folgen.

Was die verwaltungsinternen Konsultationsmechanismen betrifft, verweisen wir auf die auf Seite 84 der Botschaft dargelegten Erwägungen, insbesondere auf das 1988 eingeführte Testverfahren, welches eine systematische Ueberprüfung der Umwelteinflüsse der im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ergriffenen Massnahmen sicherstellt.

ad Ziff 2: Grundsätze für den Einsatz der Mittel

In Ziff 36 (Seite 83) der Botschaft stellen wir fest: "Wir sind grundsätzlich auch daran interessiert, mit Mischfinanzierungen Investitionen im Umweltbereich zu unterstützen. Die entsprechenden Möglichkeiten hängen aber weitgehend davon ab, ob den konkreten Bedürfnissen unserer Partnerländer in diesem Sektor von schweizerischen Unternehmen zu kompetitiven Bedingungen entsprochen werden kann."

Unter diesem Vorbehalt der technologischen Anpasstheit und Kompetitivität sind wir bereit, die Umschreibung der Bereiche, in denen die spezifischen Stärken dieses Instrumentes am besten zur Geltung gebracht werden können, wie folgt zu ergänzen (Seite 66):

"Es handelt sich dabei um Vorhaben in den Bereichen der wirtschaftlichen Infrastruktur, einschliesslich Investitionen im Umweltbereich und der Industrialisierung..."

ad Ziff 3: Handelsförderung zugunsten von Entwicklungsländern

Die 60 Mio. Fr. entfallen auf drei Bereiche, die unter dem Rahmenkredit III separat aufgeführt wurden: Industrialisierung und Technologietransfer, Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen, Handelsförderung. Da in der operationellen Zielsetzung oft Ueberschneidungen zwischen diesen Bereichen bestehen, wurden sie unter dem Rahmenkredit IV zusammengekommen.

Die Unterstützung der Exportbemühungen der Entwicklungsländer durch die Schweiz erfolgt zunächst aus der Erfahrung, dass solche Massnahmen einem prioritären, entwicklungspolitischen Bedürfnis dieser Länder entsprechen, dann aber auch der Erkenntnis, dass Handel eine Zweibahnstrasse ist und wir den Entwicklungsländern helfen müssen, ihr Exportpotential besser zu erschliessen, wenn wir sie als Märkte erhalten wollen.

Die primäre Zielrichtung der Massnahmen zur Förderung des Technologietransfers (z.B. Technology for the People) und der Förderung schweizerischer Exporte (SZH) ist unterschiedlich und darf nicht vermischt werden, obwohl das Zustandekommen einer konkreten Transaktion in beiden Fällen konvergente Interessen zwischen Technologielieferant und Technologiebezüger voraussetzt. Im Falle des entwicklungspolitischen Instrumentariums besteht jedoch eine ausdrückliche Verantwortung, von den Bedürfnissen des Entwicklungslandes auszugehen und diese Konvergenz der Interessen sicherzustellen.

Wir sind uns der Interrelationen, die zwischen den verschiedenen, dem Bund direkt oder indirekt zur Verfügung stehenden Handelsförderungsinstrumenten zugunsten der Entwicklungsländer existieren, bewusst und sind bereit, diesem Aspekt weiterhin die volle Aufmerksamkeit zu schenken, um eine optimale Kompatibilität zwischen den diversen Instrumenten sicherzustellen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT